



Datum: 01.05.2025

Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Synoptische Darstellung der geplanten Verordnungsänderungen

1. Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204)

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p><i>Art. 2 Bst. h und i (neu)</i></p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none">h. <i>Grenzüberschreitende Regionen</i>: alle Kantone entlang der Landesgrenze der Schweiz zuzüglich der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden;i. <i>Risikogebiet</i>: Das gesamte Staatsgebiet eines Drittstaates oder ein bestimmter Teil davon, aus denen die Einreise in den Schengen-Raum zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beschränkt oder untersagt worden ist.
<p><i>Art. 3 Abs. 1 Fussnote</i></p> <p>¹ Die Einreisevoraussetzungen für kurzfristige Aufenthalte richten sich nach Artikel 6 des Schengener Grenzkodex¹.</p>	<p><i>Art. 3 Abs. 1 Fussnote</i></p> <p>¹ Die Einreisevoraussetzungen für kurzfristige Aufenthalte richten sich nach Artikel 6 des Schengener Grenzkodex².</p>
<p><i>Art. 4 Abs. 1 Fussnote</i></p> <p>¹ Für einen längerfristigen Aufenthalt müssen Ausländerinnen und Ausländer neben den Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, d und e des Schengener Grenzkodex³ zusätzlich folgende Einreisevoraussetzungen erfüllen:</p>	<p><i>Art. 4 Abs. 1 Fussnote</i></p> <p>¹ Für einen längerfristigen Aufenthalt müssen Ausländerinnen und Ausländer neben den Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, d und e des Schengener Grenzkodex⁴ zusätzlich folgende Einreisevoraussetzungen erfüllen:</p>
<p><i>Art. 8 Abs. 2 Bst. a Fussnote</i></p> <p>² In Abweichung von Absatz 1 sind folgende Personen von der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten und gültigen Reisedokuments sowie eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines gültigen Aufenthaltstitels, der von einem Schengen-Staat	<p><i>Art. 8 Abs. 2 Bst. a Fussnote</i></p> <p>² In Abweichung von Absatz 1 sind folgende Personen von der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten und gültigen Reisedokuments sowie eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines gültigen Aufenthaltstitels, der von einem Schengen-Staat

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/458, ABl. L 74 vom 18.3.2017, S. 1.

² Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

³ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

⁴ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

Geltendes Recht	Vorentwurf
ausgestellt wurde (Art. 6 Abs. 1 Bst. b und 39 Abs. 1 Bst. a des Schengener Grenzkodex ⁵);	ausgestellt wurde (Art. 6 Abs. 1 Bst. b und 39 Abs. 1 Bst. a des Schengener Grenzkodex ⁶);
	<p><i>Titel nach Artikel 10 (neu)</i></p> <p>2a Abschnitt: Einreisebeschränkungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit</p>
	<p><i>Art. 10a</i> Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen (Art. 5 Abs. 3 und Art. 65a AIG)</p> <p>¹ Bewilligt das SEM im Einzelfall aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen nach Artikel 65a Absatz 1 AIG, so gilt Artikel 3 Absatz 4 sinngemäss.</p> <p>² Wird die Einreise in die Schweiz nach Absatz 1 gestattet, kann die berechnigte Person zusammen mit folgenden Personen einreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit ihrem Ehegatten, mit der eingetragenen Partnerin oder mit dem eingetragenen Partner oder mit der Partnerin oder dem Partner, mit der sie oder er in einer Lebensgemeinschaft lebt; b. mit ihren minderjährigen Kindern; oder c. mit einer Betreuungsperson, wenn sie auf Unterstützung angewiesen ist.
	<p><i>Art. 10b</i> Bescheinigung für die Reise von nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen</p> <p>¹ Die zuständige Auslandvertretung oder das SEM kann für Drittstaatsangehörige, die nicht der Visumpflicht unterliegen, eine Bescheinigung ausstellen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bescheinigung für die Reise und Beförderung notwendig ist; und b. ihnen trotz Einreisebeschränkungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit die Einreise erlaubt ist.
	<p><i>Art. 11</i> Erteilung von Visa für kurzfristige Aufenthalte</p> <p>¹ Ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt wird in folgenden Fällen erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. kurzfristiger Aufenthalt mit oder ohne Arbeitsbewilligung in der Schweiz; b. Einreise in die Schweiz nach Artikel 3 Absatz 4. <p>² Drittstaatsangehörigen, die aus einem Risikogebiet in die Schweiz einreisen wollen, wird die Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt nach Artikel 2 Buchstabe d verweigert. Ausgenommen davon sind Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen nach Artikel 10a Absatz 1 erfüllen.</p>

⁵ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

⁶ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 28 erster Satz Fussnote</i></p> <p>Die Regelung der Ein- und der Ausreise richtet sich nach dem Schengener Grenzkodex⁷. ...</p>	<p><i>Art. 28 erster Satz Fussnote</i></p> <p>Die Regelung der Ein- und der Ausreise richtet sich nach dem Schengener Grenzkodex⁸. ...</p>
<p><i>Art. 29</i> Schengener Aussengrenzen</p> <p>¹ Das SEM legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und den für die Personenkontrollen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie dem Bundesamt für Zivilluftfahrt die Schengener Aussengrenzen der Schweiz fest.</p> <p>² Die Regelung der Personenkontrollen an den Schengener Aussengrenzen bei der Ein- und Ausreise auf dem Land- und Luftweg richtet sich nach Artikel 8 und Anhang VI Ziffern 1 und 2 des Schengener Grenzkodex⁹.</p> <p>³ Für Einreisen an Flugplätzen, die nicht zu den Schengener Aussengrenzen gehören, wird eine vorgängige Bewilligung der für die Personenkontrollen am Landeort zuständigen Behörde benötigt.</p>	<p><i>Art. 29</i> Flugplätze, die eine Schengen-Aussengrenze bilden (Art. 9 AIG)</p> <p>¹ Die Regelung der Grenzkontrolle an den Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze der Schweiz bilden, richtet sich bei der Ein- und Ausreise auf dem Luftweg nach Artikel 8 und Anhang VI Ziffern 1 und 2 des Schengener Grenzkodex¹⁰.</p> <p>² Für Einreisen an Flugplätzen, die nicht zu den Schengen-Aussengrenzen gehören, wird eine vorgängige Bewilligung der für die Grenzkontrollen am Landeort zuständigen Behörde benötigt.</p>
<p><i>Art. 29a Sachüberschrift und Abs. 1</i> Schengener Binnengrenzen</p> <p>¹ Bei Kontrollen an den Schengener Binnengrenzen der Schweiz darf die Einhaltung zollrechtlicher Vorschriften nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005¹¹ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geprüft werden. Im Übrigen sind Kontrollen ausschliesslich nach Artikel 23 des Schengener Grenzkodex¹² zulässig.</p>	<p><i>Art. 29a Sachüberschrift und Abs. 1 (betrifft nur den deutschen und französischen Text)</i> Schengen-Binnengrenzen der Schweiz</p> <p>¹ Bei Kontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz darf die Einhaltung zollrechtlicher Vorschriften nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005¹³ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geprüft werden. Im Übrigen sind Kontrollen ausschliesslich nach Artikel 23 des Schengener Grenzkodex¹⁴ zulässig.</p>
<p><i>Art. 30</i> Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen</p> <p>¹ Sind die nach Artikel 25 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex¹⁵ vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, so entscheidet der Bundesrat über die Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen.</p> <p>² In dringenden Fällen ordnet das EJPD die sofort notwendigen Massnahmen zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen an. Es unterrichtet den Bundesrat umgehend darüber.</p> <p>³ Die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen werden von den für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden des BAZG im Einvernehmen mit den Grenzkantonen durchgeführt.</p>	<p><i>Art. 30</i> Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz (Art. 8 AIG)</p> <p>¹ Jede für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zuständige Behörde des Bundes oder der Kantone kann beim SEM mit einem schriftlich begründeten Gesuch die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an allen oder bestimmten Abschnitten der Schengen-Binnengrenzen der Schweiz beantragen.</p> <p>² Über die Wiedereinführung und Verlängerung der Grenzkontrollen entscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach Konsultation der betroffenen Behörden des Bundes, namentlich des BAZG, und der Kantone der Bundesrat; b. in dringenden Fällen das EJPD. <p>³ Der Bundesrat ordnet die vorzeitige Aufhebung der vorübergehend wieder eingeführten Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen an, wenn sie sich nicht mehr als</p>

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

¹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

¹¹ SR 631.0

¹² Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

¹³ SR 631.0

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

¹⁵ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>notwendig erweisen, insbesondere dann, wenn sich der mit ihr verfolgte Zweck auch mit weniger einschneidende Massnahmen erreichen lässt.</p> <p>⁴ Der Bundesrat informiert die zuständige Kommission über die Wiedereinführung und die Verlängerung der Grenzkontrollen sowie über deren Dauer.</p>
<p><i>Art. 31</i> Zuständigkeit für die Personenkontrollen</p> <p>¹ Das EJPD regelt die Durchführung der Personenkontrollen an den Aussen- und den Binnengrenzen.</p> <p>² Die für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden der Kantone und des BAZG erledigen die Personenkontrollen an der Grenze. Die Mitarbeitenden des BAZG üben diese Tätigkeit sowohl im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben als auch gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den Kantonen aus (Art. 9 Abs. 2 AIG und Art. 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹⁶).</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Kantone können die für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden des BAZG ermächtigen, die Wegweisungsverfügung nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a und b AIG zu erlassen und zu eröffnen.</p>	<p><i>Art. 31</i> Zuständigkeit für die Grenzkontrollen</p> <p>¹ Das EJPD regelt die Durchführung der Grenzkontrollen an den Schengen-Aussen- und den -Binnengrenzen der Schweiz.</p> <p>² Die Mitarbeitenden des BAZG üben diese Tätigkeit an den Schengen-Aussengrenzen gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den Kantonen aus (Art. 9 Abs. 2 AIG und Art. 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹⁷).</p> <p>³ Bei einer Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen, werden diese Kontrollen von den für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden des BAZG im Einvernehmen mit den Grenzkantonen durchgeführt.</p> <p>⁴ Die Kantone können die für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden des BAZG ermächtigen, die Wegweisungsverfügung nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a und b und nach Artikel 64c^{bis} AIG zu erlassen und zu eröffnen.</p>
<p><i>Art. 32 Sachüberschrift</i> Umfang der Sorgfaltspflicht</p>	<p><i>Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. e (neu)</i> Umfang der Sorgfaltspflicht (Art. 92 AIG)</p> <p>² Mit den Massnahmen nach Absatz 1 ist sicherzustellen, dass:</p> <p>e. keine Personen befördert werden, die einer Einreisebeschränkung unterliegen, die der Bundesrat nach Artikel 65a AIG oder der Rat der EU nach Artikel 21a des Schengener Grenzkodex¹⁸ angeordnet hat.</p>
<p><i>Art. 34b Abs. 1 Bst. e</i></p> <p>¹ Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zum Visakodex¹⁹, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG²⁰ darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze des Visakodex erlassen wurden und Folgendes regeln:</p> <p>e. Weisungen zur Erteilung von Visa an den Schengener Aussengrenzen an Seeleute (Art. 36 Abs. 2a);</p>	<p><i>Art. 34b Abs. 1 Bst. e (betrifft nur den deutschen und französischen Text)</i></p> <p>¹ Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zum Visakodex²¹, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG²² darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze des Visakodex erlassen wurden und Folgendes regeln:</p> <p>e. Weisungen zur Erteilung von Visa an den Schengener Aussengrenzen an Seeleute (Art. 36 Abs. 2a);</p>

¹⁶ SR 631.0

¹⁷ SR 631.0

¹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

²⁰ SR 172.010

²¹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

²² SR 172.010

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 35 Abs. 3 Bst. c</i></p> <p>³ Es ist für alle weiteren Aufgaben zuständig, die keiner anderen Bundesbehörde zugewiesen werden, namentlich:</p> <p>c. Erstellen von Lagebildern über die illegale Migration für die Umsetzung der Visumpraxis, der Grenzkontrollen an den Schengener Aussengrenzen und der nationalen Ersatzmassnahmen an den Binnengrenzen; dabei arbeitet das SEM mit interessierten in- und ausländischen Behörden und Organisationen zusammen;</p>	<p><i>Art. 35 Abs. 3 Bst. c (betrifft nur den deutschen und französischen Text)</i></p> <p>³ Es ist für alle weiteren Aufgaben zuständig, die keiner anderen Bundesbehörde zugewiesen werden, namentlich:</p> <p>c. Erstellen von Lagebildern über die illegale Migration für die Umsetzung der Visumpraxis, der Grenzkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen und der nationalen Ersatzmassnahmen an den Binnengrenzen; dabei arbeitet das SEM mit interessierten in- und ausländischen Behörden und Organisationen zusammen;</p>
<p><i>Art. 37</i> Für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen an den Aussengrenzen und der Voraussetzungen für den Flughafentransit zuständige Behörden</p> <p>Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen an den Aussengrenzen und der Voraussetzungen für den Flughafentransit zuständigen Behörden sind zuständig für die Erteilung, Verweigerung, Annullierung und Aufhebung von Visa für kurzfristige oder längerfristige Aufenthalte oder Visa für den Flughafentransit im Namen der zuständigen Behörden, das heisst des SEM, des EDA und der Kantone.</p>	<p><i>Art. 37</i> Für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen an den Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden und der Voraussetzungen für den Flughafentransit zuständige Behörden</p> <p>Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen an den Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, und für die Kontrolle der Voraussetzungen für den Flughafentransit zuständigen Behörden sind zuständig für die Erteilung, Verweigerung, Annullierung und Aufhebung von Visa für kurzfristige oder längerfristige Aufenthalte oder Visa für den Flughafentransit je nach Zuständigkeit im Namen des SEM, des EDA oder der Kantone.</p>
<p><i>Gliederungstitel vor Art. 45</i></p> <p>9. Abschnitt: Automatisierte Grenzkontrolle an den Schengener Aussengrenzen am Flughafen</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 45</i></p> <p>9. Abschnitt: Automatisierte Grenzkontrolle an den Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden</p>
<p><i>Gliederungstitel vor Art. 54</i></p> <p>10. Abschnitt: Überwachung der Ankunft am Flughafen</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 54</i></p> <p>10. Abschnitt: Überwachung der Ankunft an den Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden</p>
<p><i>Art. 63 Abs. 1</i></p> <p>¹ Das EJPD kann im Einvernehmen mit dem EDA, dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den zuständigen Grenzkontrollbehörden mit ausländischen Staaten Abkommen über den Einsatz von Dokumentenberaterinnen und -beratern (Art. 100a Abs. 3 AIG) abschliessen.</p>	<p><i>Art. 63 Abs. 1</i></p> <p>¹ Das EJPD kann im Einvernehmen mit dem EDA, dem EFD oder den für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden der Kantone Abkommen mit ausländischen Staaten über den Einsatz von Dokumentenberaterinnen und -beratern (Art. 100a Abs. 3 AIG) abschliessen.</p>
<p><i>Art. 64 Einleitungssatz</i></p> <p>Das SEM, die entsendenden Grenzkontrollbehörden und die Konsularische Direktion des EDA (KD) regeln ihre Zusammenarbeit, insbesondere:</p>	<p><i>Art. 64 Einleitungssatz</i></p> <p>Das SEM, die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone, die Personal für einen Einsatz entsenden (entsendende Behörden), und die Konsularische Direktion des EDA (KD) regeln ihre Zusammenarbeit, insbesondere:</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 65</i> Einsatz schweizerischer Dokumentenberaterinnen und -berater im Ausland</p> <p>¹ Das SEM bestimmt die Einsatzorte und die Einsatzdauer der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater im Einvernehmen mit den entsendenden Grenzkontrollbehörden und der KD.</p> <p>² Die KD kann im Einvernehmen mit dem SEM und der entsendenden Grenzkontrollbehörde mit ausländischen Entsendungsbehörden Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit am Einsatzort abschliessen. Die Vereinbarungen können namentlich beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Festlegung gemeinsamer Ziele; b. die Regelung des Informationsaustausches unter den Dokumentenberaterinnen und -beratern; c. die Regelung von gegenseitigen Ausbildungen am Einsatzort. <p>³ Die entsendenden Grenzkontrollbehörden sind für die operative Umsetzung der Einsätze der Dokumentenberaterinnen und -berater zuständig.</p>	<p><i>Art. 65</i> Einsatz schweizerischer Dokumentenberaterinnen und -berater im Ausland</p> <p>¹ Das SEM bestimmt die Einsatzorte und die Einsatzdauer der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater im Einvernehmen mit den entsendenden Behörden und der KD.</p> <p>² Die KD kann im Einvernehmen mit dem SEM und den entsendenden Behörden Vereinbarungen mit ausländischen Entsendungsbehörden über die operative Zusammenarbeit am Einsatzort abschliessen. Die Vereinbarungen können namentlich beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Festlegung gemeinsamer Ziele; b. die Regelung des Informationsaustausches unter den Dokumentenberaterinnen und -beratern; c. die Regelung von gegenseitigen Ausbildungen am Einsatzort. <p>³ Die entsendenden Behörden sind für die operative Umsetzung der Einsätze der Dokumentenberaterinnen und -berater zuständig.</p>
<p><i>Art. 66</i> Einsatz ausländischer Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz</p> <p>¹ Das SEM bestimmt die Einsatzorte und die Einsatzdauer der ausländischen Dokumentenberaterinnen und -berater im Einvernehmen mit den ausländischen Entsendungsbehörden, den schweizerischen Grenzkontrollbehörden und dem EDA.</p> <p>² Es kann im Einvernehmen mit den schweizerischen Grenzkontrollbehörden mit den ausländischen Entsendungsbehörden Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit am Einsatzort abschliessen. Die Vereinbarungen können namentlich beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Festlegung gemeinsamer Ziele; b. die Verhaltens-, Einsatz- und Kompetenzregelung; c. die Regelung von gegenseitigen Ausbildungen am Einsatzort. <p>³ Die schweizerischen Grenzkontrollbehörden am Einsatzort sind für die operative Umsetzung der Einsätze ausländischer Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz zuständig.</p>	<p><i>Art. 66</i> Einsatz ausländischer Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz</p> <p>¹ Das SEM bestimmt die Einsatzorte und die Einsatzdauer der ausländischen Dokumentenberaterinnen und -berater im Einvernehmen mit den ausländischen Entsendungsbehörden, den für die Grenzkontrolle zuständigen schweizerischen Behörden und dem EDA.</p> <p>² Es kann im Einvernehmen mit den für die Grenzkontrolle zuständigen nationalen Behörden mit den ausländischen Entsendungsbehörden Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit am Einsatzort abschliessen. Die Vereinbarungen können namentlich beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Festlegung gemeinsamer Ziele; b. die Verhaltens-, Einsatz- und Kompetenzregelung; c. die Regelung von gegenseitigen Ausbildungen am Einsatzort. <p>³ Die schweizerischen für die Grenzkontrolle am Einsatzort zuständigen Behörden sind für die operative Umsetzung der Einsätze ausländischer Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz zuständig.</p>

2. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 83a Abs. 1 und Fussnote</i></p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländer können von den kantonalen Migrationsbehörden nach den Voraussetzungen der Richtlinie 2001/40/EG²³ in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat ausgeschafft werden, wenn ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid eines Staats, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen²⁴ gebunden ist, feststellt, dass die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex²⁵ nicht erfüllt sind.</p>	<p><i>Art. 83a Abs. 1 und Fussnote</i></p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländer können von den kantonalen Migrationsbehörden nach den Voraussetzungen der Richtlinie 2001/40/EG²⁶ in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat ausgeschafft werden, wenn ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid eines Schengen-Staats feststellt, dass die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex²⁷ nicht erfüllt sind.</p>
<p><i>Art. 87 Abs. 1^{bis} Bst. g Fussnote</i></p> <p>^{1bis} Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b können zwecks Speicherung in das automatisierte Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) des Bundesamtes für Polizei erfasst werden, sofern die betroffene Person:</p> <p>g. nicht nachweist, dass alle Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex²⁸ erfüllt sind;</p>	<p><i>Art. 87 Abs. 1^{bis} Bst. g Fussnote</i></p> <p>^{1bis} Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b können zwecks Speicherung in das automatisierte Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) des Bundesamtes für Polizei erfasst werden, sofern die betroffene Person:</p> <p>g. nicht nachweist, dass alle Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex²⁹ erfüllt sind;</p>
<p><i>Art. 88a Sachüberschrift und Abs. 2</i> Spezielle Situation von unbegleiteten Minderjährigen (Art. 64 Abs. 4 und 5 und Art. 64a Abs. 3^{bis} AIG)</p> <p>² Kann für unbegleitete Minderjährige nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden, so bestimmt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes, einer Beiständin, eines Vormundes oder einer Vormundin oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson nach Artikel 64 Absatz 4 oder Artikel 64a Absatz 3^{bis} AIG.</p>	<p><i>Art. 88a Sachüberschrift und Abs. 2</i> Spezielle Situation von unbegleiteten Minderjährigen (Art. 66 AIG)</p> <p>² Kann für unbegleitete Minderjährige nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden, so bestimmt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes, einer Beiständin, eines Vormundes oder einer Vormundin oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson nach Artikel 66 AIG.</p>

²³ Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, Fassung gemäss ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

²⁴ Diese Abkommen sind in Anhang 3 aufgeführt.

²⁵ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; geändert durch Verordnung (EU) 2017/458, ABl. L 74 vom 18.03.2017, S. 1.

²⁶ Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, Fassung gemäss ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

²⁷ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1717, ABl. L, 2024/1717, 20.06.2024.

²⁸ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/458, ABl. L 74 vom 18.03.2017, S. 1.

²⁹ Siehe Fussnote zu Art. 83a Abs. 1.

3. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL, SR 142.281)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 26d Sachüberschrift</i> <i>Standardformular</i> <i>(Art. 64b AIG)</i></p>	<p><i>Art. 26d Sachüberschrift</i> <i>Standardformular</i> <i>(Art. 64b und Art. 64c^{bis} Abs. 3 AIG)</i></p>
<p><i>Art. 26f Abs. 2</i> ² Eine Staffelung nach Absatz 1 setzt voraus, dass sie für alle betroffenen Familienmitglieder zumutbar ist und die Weg- oder Ausweisung oder die Landesverweisung in absehbarer Zeit vollzogen werden kann.</p>	<p><i>Art. 26f Abs. 2 (betrifft nur den deutschen Text)</i> ² Eine Staffelung nach Absatz 1 setzt voraus, dass sie für alle betroffenen Familienmitglieder zumutbar ist und die Weg- oder Ausweisung oder die Landesverweisung in absehbarer Zeit vollzogen werden kann.</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 26h (neu)</i></p> <p>2d. Abschnitt: Wegweisung bei gemeinsamen Kontrollen mit anderen Schengen-Staaten</p>
	<p><i>Art. 26i</i> Statistiken</p> <p>¹ Das SEM erstellt nach Anhang XII Teil A des Schengener Grenzkodex³⁰ Statistiken zum Wegweisungsverfahren nach Artikel 64c^{bis} AIG und gibt diese der Europäischen Kommission jährlich bekannt.</p> <p>² Die Statistiken dürfen keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen.</p>

³⁰ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1717, ABl. L, 2024/1717, 20.6.2024.

4. Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513)

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p><i>Art. 20 Abs. 2^{bis} (neu)</i></p> <p>^{2bis} Es erstellt nach Anhang XII Teil A der Verordnung (EU) 2016/399³¹ Statistiken zum Wegweisungsverfahren nach Artikel 64c^{bis} AIG und gibt diese der Europäischen Kommission jährlich bekannt.</p>
	<p><i>Anhang I wird folgendermassen geändert</i></p> <p>Anpassung Titel:</p> <p>l. Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen (Rückkehrentscheidung nach Art. 64c^{bis} AIG, Art. 68a Abs. 1 Bst. a, c und d AIG und Einreiseverbot nach Art. 67 AIG) eMAP</p> <p>Einfügung innerhalb dieses Titels:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nummer der Visumvignette - Visumkategorie - Gültigkeitsdauer des Visums: Beginn- und Ablaufdatum - Name der visumausstellenden Behörde - Datum der Einreise - Transportmittel

³¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; 2024/1717, ABl. L, 2024/1717, 20.06.2024.